

Amtsblatt

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Zwölfte Bayerische Infektionsschutz- maßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Anordnung der Testung der Beschäf- tigten gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 in Einrich- tungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV für die Stadt Nürnberg

Die Stadt Nürnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Beschäftigten der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV genannten Einrichtungen (vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen) sind an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hin zu testen.
2. Ausnahmen von der vorgenannten Verpflichtung können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 23.03.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg, im Internet (www.nuernberg.de) und der Presse als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung wird ab Bekanntgabe wirksam.
Sobald die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt, wird das Unterschreiten dieses Wertes amtlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Allgemeinverfügung außer Kraft.

Gründe:

I.

Mit Bekanntmachung vom 15.03.2021 (Amtsblatt Nr. 5c, S. 138) teilte die Stadt Nürnberg mit, dass im Stadtgebiet der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten worden ist.

Bei Überschreitung des vorgenannten Inzidenzwertes hat die Kreisverwaltungsbehörde gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV eine Testung der Beschäftigten dieser Institutionen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen.

II.

1. Die Stadt Nürnberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung – ZustV; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).
2. Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer 1 sind die §§ 3, 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV.
3. Die Anordnung der unter Ziffer 1 genannten Testpflicht für grundsätzlich alle Beschäftigten der maßgeblichen Einrichtungen erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. Sie ist geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr einer unkontrollierten Entwicklung des Infektionsgeschehens in den stationären Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderungen, sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen in Nürnberg zu vermindern.

Die Infektionsgefahr für besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen, zu denen insbesondere die Bewohner der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV genannten Einrichtungen gehören, wird umso konkreter, je stärker das auch an den Inzidenzwerten ablesbare Infektionsgeschehen in der Stadt zunimmt.
Am 20.03.2021 lag der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz bei 132,3, am 21.03.2021 bei 139,9 und am 22.03.2021 bei 144,1. Heute weist das Robert-Koch-Institut einen Wert von 149,9 aus.

Der Lagebericht vom 18.03.2021 des Robert-Koch-Instituts schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die Zahl der Übertragungen von COVID-19 in der Bevölkerung nimmt deutlich zu. Insbesondere in den Altersgruppen unter 60 Jahren, Kinder eingeschlossen, steigt die Sieben-Tage-Inzidenz an.

Die Virusvariante B.1.1.7 wird aktuell bei mehr als 50% der untersuchten positiven Proben in Deutschland gefunden, also in circa jeder zweiten Probe. In Nürnberg liegt die Quote der Virusmutationen bei den aktuell sich in Isolierung befindlichen, positiv getesteten Personen bei 47%. In den letzten Tagen ist dabei ein stetiger Anstieg zu verzeichnen. Das ist besorgniserregend, weil die Variante B.1.1.7 nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender ist und vermutlich schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten. Dafür sprechen zahlreiche Studien aus Großbritannien. Sie ist zu mindestens 40% ansteckender und zu ca. 60% tödlicher als die Wildvariante der ersten beiden Infektionswellen. Nicht nur aus Sicht des Gesundheitsamtes befinden wir uns bereits in der dritten Welle. Die Sieben-Tage-Inzidenz steigt steil an. Es ist davon auszugehen, dass die Spitze der Welle noch nicht erreicht ist. Die hohen bundesweiten Fallzahlen werden durch zumeist diffuse Geschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in privaten Haushalten, zunehmend auch in Kitas, Schulen und im beruflichen Umfeld verursacht. Dies gilt auch für die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Beschäftigten. Gerade im sensiblen Umfeld der in Frage stehenden Einrichtungen ist ein besonders effektiver Schutz der vulnerablen, oft schon (mehrfach) vorekrankten älteren Menschen dringend geboten. Eine Abschwächung der Infektionsschutzmaßnahmen ist daher diesen Personen gegenüber zu vermeiden. Dies gilt umso mehr, je mehr Personen unter 60 Jahren erkranken, also mithin Menschen, die noch voll im Berufsleben stehen. Gleichzeitig bildet sich in den Familien mit infizierten Kindergartenkindern und Schüler/-innen ein weiterer Gefahrenherd. So steigt die Gefahr, dass Beschäftigte in der vorgenannten Lebenssituation unbemerkt das Virus in Einrichtungen nach § 9 der 12. BayIfSMV eintragen. Dem ist mit den angeordneten Testungen zu begegnen.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt in einer Stellungnahme vom 25.01.2021 gegenüber dem Klinikum Nürnberg auch die regelmäßige Testung bereits geimpfter Personen in dem Krankenhaus. Dies, so die Aussage, diene dazu mögliche Impfdurchbrüche zu erfassen. Zudem könne eine Transmission von SARS-CoV-2 nach Impfung nicht ausgeschlossen werden. Eine Unterscheidung zwischen geimpften und nicht geimpften Personen wird durch das RKI gegenwärtig nicht empfohlen, da es keine „sterile Immunität“ – das heißt es erfolgt keine Weitergabe des Virus – gebe und die Relevanz der Weitergabe durch Geimpfte angesichts derzeit noch nicht abgeschlossener Studien zu diesem Thema noch nicht klar sei. Abfragen Ende Februar und Mitte März in Nürnbergs Alten- und Pflegeheimen sowie in den Behinderteneinrichtungen ergaben – sofern geantwortet wurde – dass durchschnittlich weniger als 60 % der Beschäftigten geimpft waren, wobei die Quote der in der Pflege Tätigen leicht höher war. Es ist aufgrund der Zahlen nicht davon auszugehen, dass in allen fraglichen Einrichtungen bereits Herdenimmunität eingetreten ist.

Daher ist angesichts der aktuellen Entwicklung die angeordnete Testverpflichtung geeignet, erforderlich und angemessen, um Leben und Gesundheit der Bewohner der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV genannten Einrichtungen zu schützen sowie die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu wahren.

4. In konkreten Einzelfällen kann in Abhängigkeit vom vorhandenen Schutz-, Hygiene- und Testkonzept, sowie insbesondere der in der jeweiligen Einrichtung bereits erzielten Impfquote bei den Bewohnern und Beschäftigten nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung im Ausnahmefall auf Antrag eine Ausnahme von der Testpflicht erteilt werden.
5. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um die Infektionszahlen weiter zu senken und einen erneuten Anstieg zu verhindern, wurde

von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verfolgungsgesetzes (LStVG) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Nürnberg, in der Presse und dem Internet (www.nuernberg.de) bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91522 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24–28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise:

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Nürnberg, 23. März 2021
Stadt Nürnberg
Britta Walthelm
Referentin für Umwelt
und Gesundheit

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung Testanordnung	160

B 1228 B

Verlag und Geschäftsstelle: Stadt Nürnberg, Presse- und Informationsamt, Rathaus, Fünferplatz 2, Zimmer 201, 90403 Nürnberg, Telefon 0911/2 31-23 72; Anzeigenverwaltung: Presseamt Stadt Nürnberg, Telefon 0911/2 31-53 19, Druck: noris inklusion kommunal gGmbH, Dorfäckerstraße 37, 90427 Nürnberg. Bestellungen können per E-Mail oder schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Preis pro Einzelnummer: 2 Euro, zzgl. 1,45 Euro Versandkosten, inkl. MwSt.